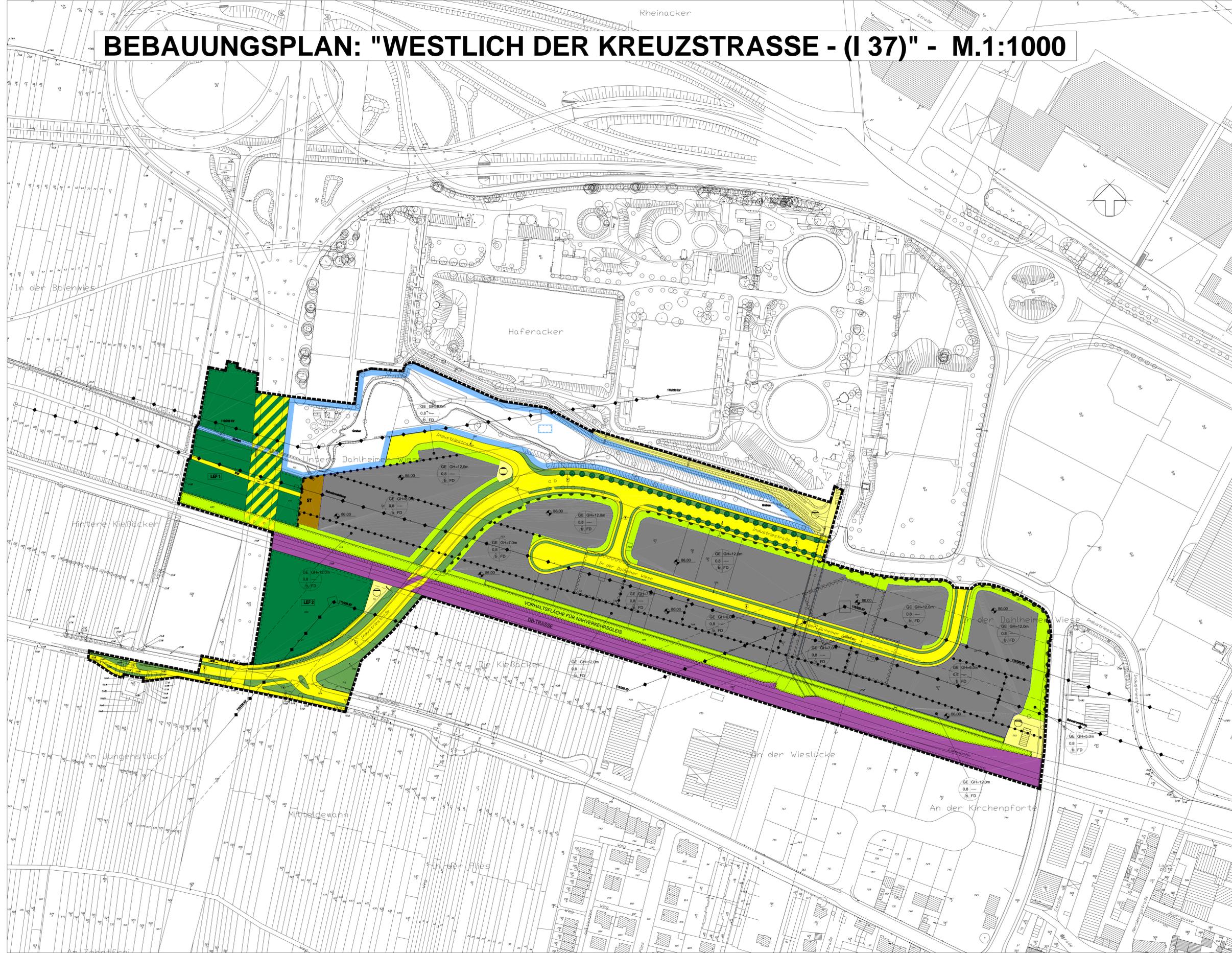


BEBAUUNGSPLAN: "WESTLICH DER KREUZSTRASSE - (I 37)" - M.1:1000



Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauVO)

GE Gewerbegebiet (§ 9 BauVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

GE GH=12,0m	Baugebiet	Gebäudehöhe
0,8	Grundflächenzahl (GRZ)	-----
b, FD	Bauweise	Dachform

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)

GH Höhe baulicher Anlagen, max. 30 Meter über der festgesetzten Geländehöhe Bezugspunkt Flächhöch

FD Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

b Besondere Bauweise

— Baugrenze

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Schutzzone im Bereich von Freizeitanlagen, nur Lagerflächen und Stellplätze zulässig, bzw. Vorflächen für ein beabsichtigtes Nahverkehrsgleis, nur Grünflächen als Zwischennutzung zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Strassenverkehrsflächen
- WW Wirtschaftsweg
- Brücke / Hochstraße
- Strassenbegleitgrün

Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

ST Stellplätze

Flächen für die Beseitigung von Abwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Abwasser (Pumpwerk)
- Gasreglerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 17 LPNG)

- LEF-1 Ausgleichfläche für Eingriffe durch Straßenbaumaßnahmen nördlich der Bahntrasse
- LEF-2 Ausgleichfläche für Eingriffe durch Straßenbaumaßnahmen südlich der Bahntrasse

Zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Private Flächen, mit Leitungsrecht zugunsten des Entsorgungsträgers zu belasten

Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Blume geplant

Festsetzungen von Höhenlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

86,00 Festsetzung der Geländehöhe bezogen in Meter ü. NN

Sonstige Festsetzungen

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

FD Flächhöch (Festsetzung gem. § 60 BauVO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Bahnanlagen
- Flächen für die Wasserwirtschaft
- oberirdische Versorgungsleitungen (Hochspannungsleitungen)
- unterirdische Versorgungsleitungen (Hauptkanäle)

Kennzeichnung

- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Signaturen der Katastergrundlage im Maßstab 1:1000

Verfahren	Datum	Anzeige
1. Auftraggeberbescheid durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	20.06.90	
2. Öffentliche Bekanntmachung des Auftragsgenehmigungsgesetzes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	05.11.92	Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB)
3. Öffentliche Bekanntmachung der Bürgerentscheidung	13.12.92	Az.: 35/405-03 MZ - O / I 37
4. Stadtratsbeschluss zur Bürgerentscheidung	14.12.92	Neustadt an der Weinstraße, den 06. Dezember 1995
5. Bürgerentscheid vom 17.02.93 bis 19.03.93	23.12.94	Bezirksregierung Rheinhesse-Platz
6. Bescheid über die Bürgerentscheidung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB aufgrund der Änderung des Bebauungsplans		
7. Bürgerentscheid nach dem Stadtrat gemäß § 11 Abs. 1 BauGB	20.09.95	Gez. ACHIM SPATZ
8. Erklärung der Durchführung des Bürgerentscheides gemäß § 11 Abs. 2 BauGB	05.12.95	
9. Bürgerentscheid	12.12.95	
10. Bekanntmachung der Durchführung des Bürgerentscheides gemäß § 12 BauGB	17.01.96	

Bearbeiter	Hofort
Zeichnerin	Neumert
Abteilungsleiter	Engelhorn
Amtsdirektor	Manu, 19.10.1995
gezt.: FESSENMAYR	gezt.: SCHÜLER
	Bürgermeister
	gezt.: WEYEL
	Oberbürgermeister

Stadt Mainz
Bebauungsplan 1 37

Westlich der Kreuzstraße

